

Vereinsatzung

der Hubertus Schützengilde e.V. Ennigerloh

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.03.2022



Präambel

Im Jahre 1895 wurde in Ennigerloh ein Schützenverein "zum Zwecke der Übung in der Handhabung der Schießwaffen und der Vermittlung und Hebung der gegenseitigen Achtung zwischen den Einwohnern der Gemeinde Ennigerloh und der Förderung der Vaterlandsliebe, der Einigkeit und des Gemeinsinns" gegründet. Der Verein führte in seiner wechselvollen Geschichte verschiedene Namen, wie Bürger Schützenverein, Schützengesellschaft, Hubertus-Schützenverein oder Schützenkameradschaft Hubertus. Die von den Gründervätern entwickelten Grundsätze haben den Verein bis in die Gegenwart begleitet und getragen.

Im Bewusstsein der Verpflichtung dieser Tradition gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1895 gegründete Bürgerschützenverein Ennigerloh führt den Namen "Hubertus-Schützengilde e.V. Ennigerloh". Sie hat ihren Sitz in Ennigerloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Bewahrung und Förderung der dem Schützenwesen zugrundeliegenden Tugenden, wie

- Heimatverbundenheit
- Brauchtumpflege
- Förderung des Kameradschaftsgedankens und
- Ausübung des Schießsportes.

Insbesondere widmet sich der Verein der Förderung der Jugendarbeit sowie der Bildung und Erziehung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll der Verein jugendpflegerische und jugenderzieherische, kulturelle und berufsbildende Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (mit Ausnahme von § 17).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Verein obliegt die treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in Ennigerloh wohnt oder die zur Stadt Ennigerloh eine besondere Beziehung hat.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand (i.S. des § 26 BGB) zu richten, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann auch demjenigen Formationsführer übergeben werden, in dessen Formation der/die Antragsteller/in aufgenommen werden möchte.

Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, hat der/die Antragsteller/in das Recht, über den Antrag in der Generalversammlung abstimmen zu lassen. Dem Gesuch ist stattzugeben, wenn es bei dieser Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit findet.

Der Vorstand Schützenschwestern oder Schützenbrüder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die das achtzigste Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei; Förderbeiträge können weiter geleistet werden.

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Nach Aufnahme in die Hubertus-Schützengilde kann jedes Mitglied entscheiden, ob und gegebenenfalls in welche Formation es aufgenommen werden möchte.

Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Formation hat jedes volljährige Mitglied grundsätzlich das Recht, am Königschießen teilzunehmen.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. Alle Details hierzu ergeben sich aus den „Datenschutzbestimmungen für Mitglieder“, die durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Hubertus-Schützengilde endet durch

- den Austritt
- den Tod
- den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zu 31. Dezember eines jeden Jahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Hubertus-Schützengilde erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Hubertus-Schützengilde verstoßen und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den die Generalversammlung abschließend entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Generalversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar jeweils im 1. Quartal des Jahres. Spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest findet eine außerordentliche Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern hat der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen.

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Oberst
- die Wahl der beiden Kassenprüfer oder -prüferinnen für die Dauer von zwei Jahren
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
- die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- die Bestätigung des Oberst
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen werden i.d.R. durch das Handzeichen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt für eine Beschlussfassung geheime Abstimmung.

Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches auf der jeweils nächsten Versammlung zu verlesen ist.

§ 9 Der Vorstand

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

- Der Präsident oder die Präsidentin
- Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin
- Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
- Der Oberst als Leiter des Offizierskorps

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die Personen laut vorherigem Absatz,
- die jeweiligen Formationsführer und deren Stellvertreter,
- die Fahnenoffiziere,
- der Zeugwart,
- etwaige Ehrenmitglieder des Vorstandes.

Die Ernennung eines Vereinsmitgliedes zu einem Ehrenvorstandsmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen. Er ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Hubertus-Schützengilde wird durch den/die Präsidenten/in oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und einem weiteren, in § 9 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes, zu denen der/die Präsident/in einlädt, finden jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Ferner ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er haftet für die, dem Verein gehörenden Geldmittel und hat dem Vorstand jederzeit Einsicht zu gewähren. Auf der ordentlichen Generalversammlung hat der Schatzmeister die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vorstandes; er führt insbesondere die Mitgliederliste und die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Präsident und der Vize-Präsident/die Vizepräsidentin werden für jeweils vier Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in werden für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Der Oberst wird vom Offizierskorps dem Vorstand benannt und von diesem der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 12 Die Formationen

In der Hubertus-Schützengilde bestehen folgende Formationen:

- a. die männliche und weibliche Ehrengarde
- b. die Damengarde
- c. die Fahnenkompanie
- d. die Roten Husaren
- e. die männlichen und weiblichen Jungschützen

Die Formationen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung grundsätzlich selbständig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen/eine Formationsführer/in und einen/eine Stellvertreter/in.

Die Formationsführer sind dem Vorstand gegenüber jederzeit auf dessen Verlangen rechenschafts- und berichtspflichtig.

Um den Fortbestand der jeweiligen Formationen zu sichern, rücken die aktiven Mitglieder der Ehrengarde und der Jungschützen zu gegebener Zeit wechselseitig in die Formationen der Fahnenkompanie, der Roten Husaren bzw. der Damengarde auf. Einzelheiten eines Wechsels werden durch das Offizierscorps geregelt.

§ 13 Offizierscorps

Chef des Offizierscorps ist der für die Funktion des Oberst vorgesehene Offizier. Die Mitglieder des Offizierscorps setzen sich zusammen aus dem/der jeweiligen Formationsführer/in und dem/der Stellvertreter/in. Bei Bedarf können im Einzelfall aktive Offiziere durch den Oberst in das Corps berufen werden.

Der Oberst wird vom Offizierscorps dem Vorstand benannt und von diesem der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt. Für eine Abwahl des Obersts ist eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung erforderlich.

§ 14 Zeugwart

Der Zeugwart wird vom erweiterten Vorstand gewählt und gehört diesem an. Er hat über alle dem Verein gehörenden Gegenstände Buch zu führen, für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und sie im Bedarfsfalle den zur Entgegennahme Befugten auszuhändigen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die entliehenen Gegenstände sind unverzüglich nach Gebrauch wieder beim Zeugwart abzuliefern.

§ 15 Das Schützenfest

Der Verein feiert traditionsmäßig alle zwei Jahre, jeweils am ersten vollen Wochenende im September (Samstag bis Montag) sein Schützenfest, bei dem ein neuer Regent, eine neue Regentin sowie ein/e Jungschützenkönig/in ermittelt werden. In dem Jahr, in dem kein Schützenfest stattfindet, findet das Hubertusfest statt (erster Samstag nach dem 3. November).

§ 16 Das Königschießen

Das Vogelschießen findet unter Leitung des Oberst statt. Zur Teilnahme am Vogelschießen sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr berechtigt. Das Mindestalter bei den Jungschützen beträgt 16 Jahre. Der Schütze/die Schützin, der/ die die Reste des Vogels abschießt ist Schützenkönig/Schützenkönigin bzw. Jungschützenkönig/in. Der Schütze/die Schützin, der/die den Rest es Vogels zum zweiten Mal abschießt, ist Kaiser/Kaiserin.

§ 17 Pflichten des Königs

Dem König/Kaiser bzw. der Königin/Kaiserin obliegen folgende Verpflichtungen:

- Spende von einem Fass Freibier beim Frühschoppen am Montag,
- Spende von einem Fass Freibier bei der ersten Generalversammlung nach dem Schützenfest,
- Kauf eines Königsordens für die Königskette (in Abstimmung mit dem Oberst),
- Kauf eines Fahnenagels für die Standarte,
- Zurverfügungstellung eines Gruppenfotos der Throngesellschaft für die Vereinschronik,
- Beköstigung der Ehrengarde und des Spielmannszuges bei der Abholung der Regenten am Samstagabend und am Sonntagmittag; Art und Umfang der Bewirtung liegen im Ermessen der Regenten,
- der Spielmannszug erhält von der Königin nach dem Wecken ein Frühstück,
- die Königin/Kaiserin hat die Verpflichtung, die Königskette zum Schützenfest, an dem ihre Regentschaft endest, zu polieren,
- die Regenten sind verpflichtet, mit den Insignien sorgfältig umzugehen und sie fachgerecht zu pflegen.

Der König/Kaiser oder die Königin/Kaiserin erhält vom Verein einen einmaligen Zuschuss, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der/Die Jungschützenkönig/in ist verpflichtet, auf der, an der Königskette der Jungschützen befindlichen Plakette seine persönlichen Daten eingravieren zu lassen. Er/Sie erhält aus der Vereinskasse einen einmaligen Zuschuss, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Rechte und Pflichten der Regenten sind in der Königsfibel der Hubertus Schützengilde e.V. beschrieben.

§ 18 Repräsentationen des Vereins

Nehmen Abordnungen der Hubertus-Schützengilde auf Veranlassung des Vorstandes an den Schützenfesten der Ennigerloher Vereine oder an anderen Festlichkeiten teil, gehen die Auslagen (Fahnnägel, Blumen, Musikzüge) zu Lasten der Vereinskasse. Nehmen einzelne Formationen aus eigenem Interesse an benachbarten Schützenfesten oder sonstigen Festlichkeiten teil, gehen die Kosten zu Lasten der jeweiligen Formation.

Den amtierenden Regenten der Hubertus-Schützengilde ist es freigestellt, an den Schützenfesten im Stadtgebiet teilzunehmen.

Erstmalig zum 75. Geburtstag und danach in Abständen von jeweils fünf Jahren erhält jedes Vereinsmitglied ein Präsent zu Lasten der Vereinskasse.

Beim Tod eines Vereinsmitgliedes erfolgt die Teilnahme der Hubertus-Schützengilde an der Beisetzung in Abstimmung mit den Angehörigen.

Grundsätzlich gilt:

Ist ein passives Mitglied verstorben, entsendet der Verein eine entsprechend bepflanzte Schale mit Schleife und einer Beileidskarte.

Ist ein aktives Mitglied verstorben, geht die Vereinsfahne mit und ein Kranz wird von Mitgliedern der jeweiligen Formation getragen.

Die männlichen Vereinsmitglieder, die an der Beerdigung teilnehmen, treten mit Schützenhut an.

Bei der Beisetzung eines Königs/Kaisers/Königin/Kaiserin oder eines Offiziers tragen die teilnehmenden Schützenschwestern und Schützenbrüder ihre Uniform. Die Benachrichtigung der Fahnenoffiziere erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.", dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.